

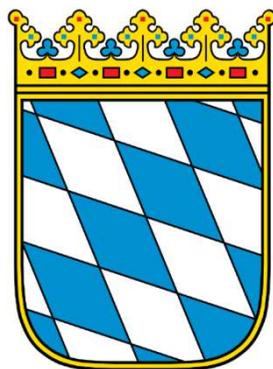


Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Landesverband Bayern

Herzlich Willkommen zur Bundesarbeitstagung 2019 in Würzburg





Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Landesverband Bayern

Rechtlicher Rahmen für kommunale Spenden

Präsentiert von

Heidi Kastenmayer

Landesgeschäftsführerin des Landesverband Bayern

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Geschlechter verzichtet, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.



Allgemeiner Hinweis:

- In diesem Workshop wird die Spendensachbearbeitung aus der Sicht der Kommune – also der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (jPdöR) – behandelt.
- Ziel ist, dass jeder der hier Anwesenden nach dem Workshop rausgehen und das Gefühl haben soll: „Jetzt bin ich mir sicherer!“



Wer ist zuständig?

In vielen Kommunen wurde die Spendensachbearbeitung auf die Kasse übertragen.

Grundlage hierfür bilden die bundeslandspezifischen Rechtsvorschriften für die Kasse:



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Landesverband Bayern

Wer ist zuständig?

Bundesland	Verordnung
Baden Württemberg	§ 1 Abs. 4 Gemeindekassenverordnung - GemKVO
Bayern	§ 42 Abs. 3 KommHV-Kameral bzw. § 38 Abs. 3 KommHV-Doppik
Brandenburg	§ 2 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung – GemKV
Hessen	§1 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung GemKVO
Mecklenburg-Vorpommern	§ 1 Abs. 4 Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO-Doppik)
Niedersachsen	§ 1 Abs. 3 Gemeindekassenverordnung GemKVO
Nordrhein-Westfalen	§1 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung GemKVO
Rheinland-Pfalz	§ 1 Abs. 3 Gemeindekassenverordnung GemKVO
Saarland	§ 20 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)
Sachsen	§ 1 Abs. 3 Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik)
Sachsen-Anhalt	§ 1 Abs. 3 Gemeindekassenverordnung GemKVO
Schleswig-Holstein	§ 1 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung-Kameral - GemKVO-Kameral
Thüringen	§ 42 Abs. 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV -



Der Textlaut ist in allen Bundesländern
ähnlich formuliert:

*„...Der Kasse können weitere Aufgaben
übertragen werden, soweit Vorschriften
dieser Verordnung nicht entgegenstehen
und die Erledigung der Aufgaben ...
nicht beeinträchtigt wird. ...“*



Ebenso kann die Spendensachbearbeitung

- im Rahmen einer Arbeitsplatzbeschreibung,
- dem Geschäftsverteilungsplan,
- einer Dienstanweisung oder
- durch schriftliche Delegation durch den Bürgermeister erfolgen.



Was ist eine Spende?

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung (Geld oder Sache), die einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichem Bereich zu Gute kommt.



Freiwilligkeit:

Der Spender darf nicht unter Druck oder mit irgendwelchen Zusagen zu seiner Leistung gezwungen, genötigt oder gedrängt werden
– es darf keine Verpflichtung für den Hingebenden sein!

Die Motivation der Spende muss im Vordergrund stehen.



Unentgeltlichkeit:

Von der Spende dürfen keine Gegenleistungen oder Gegenerwartungen abhängig sein – es darf keinen direkten wirtschaftlichen Zusammenhang geben, z.B. Kaufpreiszahlung oder Auftragsvergabe.



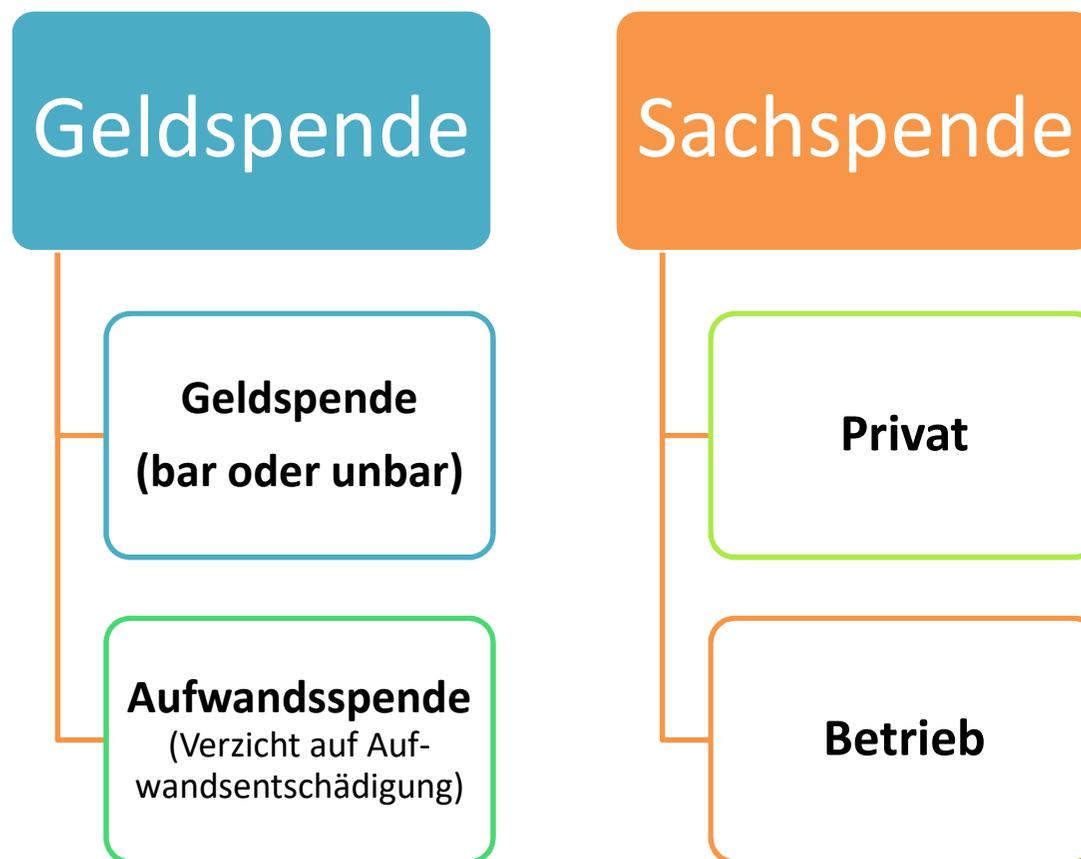
Zweck:

Die Abgabenordnung definiert die Zwecke
der

- § 52 Gemeinnützigkeit
- § 53 Mildtätigkeit oder in
- § 54 für kirchliche Bereiche

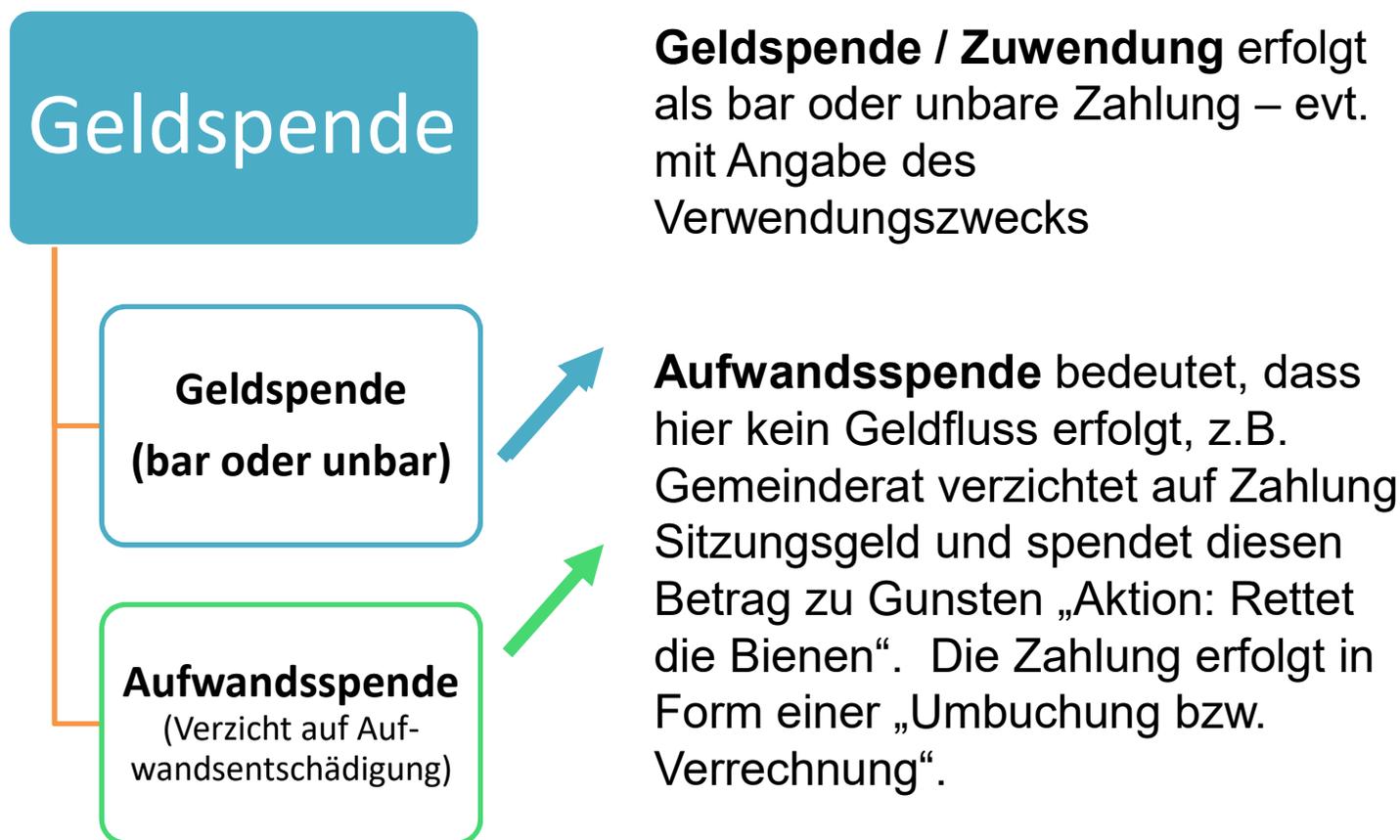


Unterscheidung von Spendenarten





Unterscheidung von Spendenarten





Zuwendungsbestätigung Geldspende

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

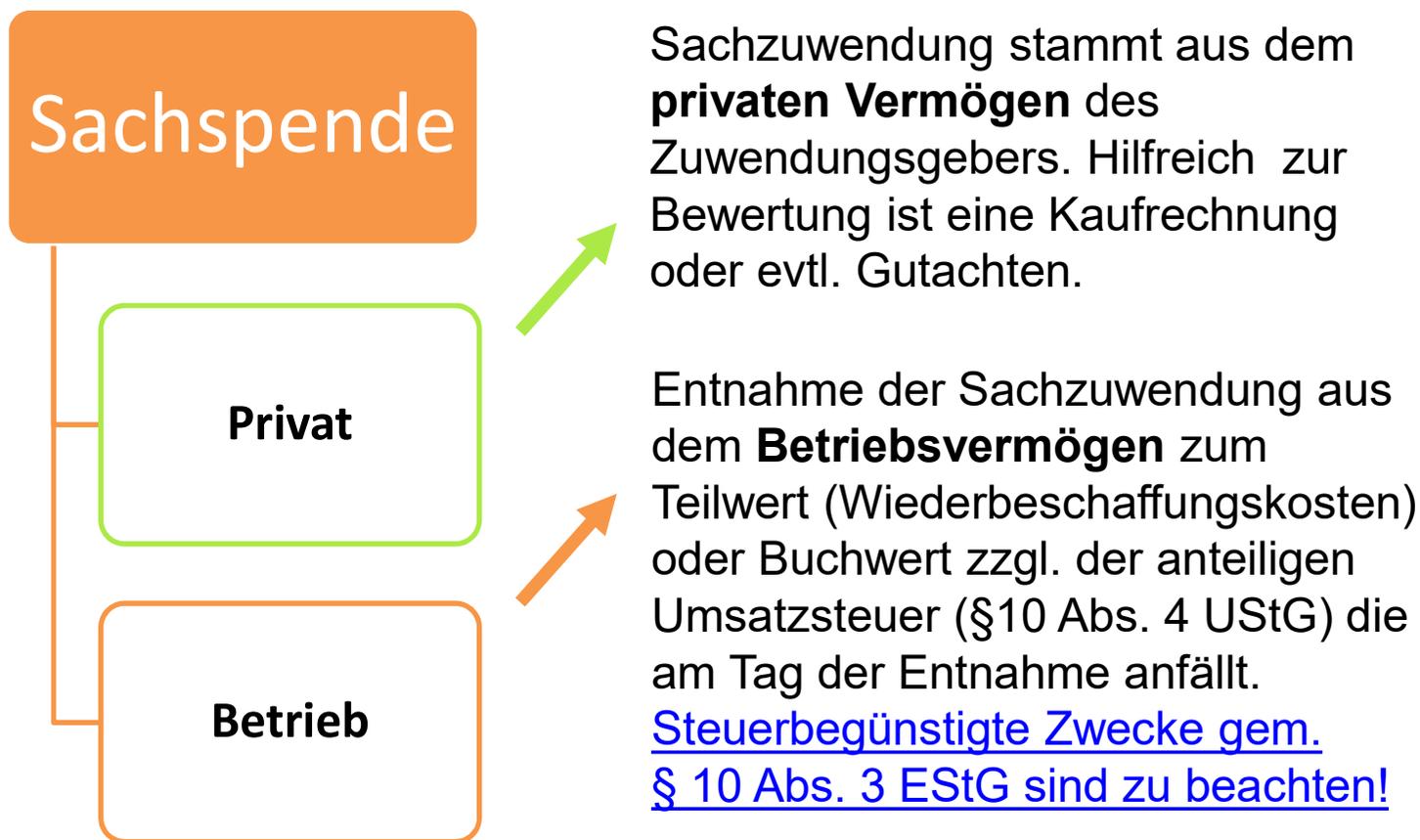
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein



Unterscheidung von Spendenarten





Zuwendungsbestätigung Sachspende

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.



Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.



Spezialfall: Gutscheine

Was zu Beachten ist – hier ein Beispiel:
- immer aus der Sicht der Kommune als jPöR

Ein Schreibwarengeschäft möchte zu Gunsten der gemeindlichen Aktion „**Bedürftige Familien unter uns**“ 5 Gutscheine im Wert von jeweils 50,-- EUR zum Schulbeginn spenden.

Das Schreibwarengeschäft möchte eine Zuwendungsbestätigung über insgesamt 250,-- EUR haben.

Wie gehen Sie vor?



Spezialfall: Gutscheine

Vorgehensweise:

- Prüfen der Leistung ob freiwillig, unentgeltlich und zu Gunsten gemeinnützigen / mildtätigen / kirchlichen Zwecken gem. nach §§ 52 – 54 AO gegeben wurde.

Achtung:

- Leistung ist in diesem Fall nicht unentgeltlich, da Unternehmer mit Gutscheinen eine **Werbewirkung** erzielt! – *siehe hierzu auch Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine (I Allgemeine Grundsätze – Seite 3, Nr. 1.2)*



Spezialfall: Gutscheine

Es ist aber auch möglich:

...dass die Kommune Gutscheine über je 50,-- EUR immer zum Schulanfang beim ortsansässigen Schreibwarenhändler besorgt, um diese an bedürftigen Familien zur Besorgung von Schulmaterial auszuhändigen.

Der Schreibwarenhändler findet diese Aktion eine gute Sache und möchte zum Zeitpunkt der Bezahlung der Gutscheine kein Geld, sondern bittet um eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des Gesamtwertes der Gutscheine.

Und jetzt?



Spezialfall: Gutscheine

Jetzt ist es eine Spende!

Ein **Gutschein** stellt eine **Sachspende** dar, da ein Vermögensfluss von Sachgegenständen aus dem Betriebsvermögen stattfindet - §10b Abs 3, Satz 1 EStG

Im genannten Beispiel spricht man auch von einer Aufwandsspende sog. verkürzten „Rückspende“, da der Schreibwarenhändler auf die Begleichung der Rechnung verzichtet.

Aber Achtung!

Die Zuwendungsbestätigung an den Zuwender kann erst **nach** Einlösung des Gutscheines durch den Zuwendungsempfänger erfolgen – Einlösedatum ist uns mitzuteilen.

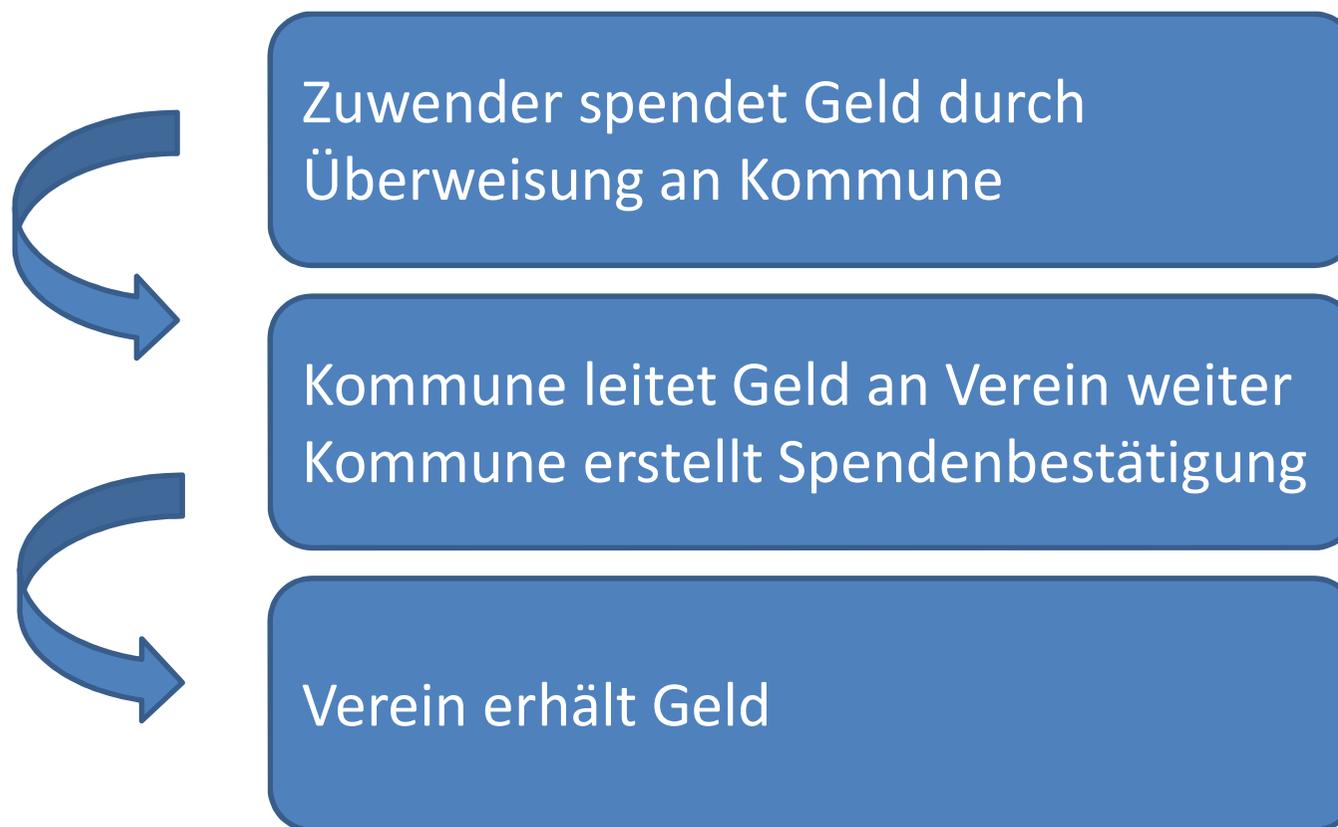


Durchlaufspenden

- Was ist eine Durchlaufspende?
- Warum wird dies teilweise noch immer praktiziert?
- Wie bearbeite ich so eine „Durchlaufspende“?



Was ist eine Durchlaufspende?





Was ist eine Durchlaufspende?

Diese Vorgehensweise war bis einschließlich 1999 gängige Praxis da viele Körperschaften steuerbegünstigte Spenden nur über eine juristische Person des öffentlichen Rechts erhalten konnten. Hier ging es um die steuerliche Anerkennung für den Abzug von Spenden, da die jeweilige jPdöR die entsprechende Spenden-/Zuwendungsbestätigung ausstellen konnte.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2000 wurde dieses Durchlaufspendenverfahren neugeregelt, sodass alle gemeinnützigen Körperschaften, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, entsprechende Spenden vereinnahmen und bestätigen können.



Warum wird dies teilweise immer noch praktiziert ?

- In manchen Kommunen / Behörden ist die Neuregelung noch nicht bekannt
- Vereinen / Institutionen fehlen die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft
- Eine Verwendungsbestätigung kann oder wird durch die begünstigte Körperschaft nicht ausgestellt



Wie bearbeite ich so eine Durchlaufspende?

- Allgemeine Prüfung (Folie 8 -11)
- Wer ist Zuwendungsempfänger?
- Liegt uns ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes oder die „vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft“ vor
- Erhalten wir eine Bestätigung über die Verwendung gemäß Spenderwillen?



Zuwendungsbestätigung bei Durchlaufspenden

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an **Bienezüchterverein** weitergeleitet,
die/der vom Finanzamt **Hintertupfing** StNr **xxx /xxx xxx / xx** mit Freistellungsbescheid bzw.
nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom **04.01.2018** von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit
ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an **Bienezüchterverein** weitergeleitet,
der/dem das Finanzamt **Hintertupfing** StNr **xxx / xxx xxx / xx** mit Feststellungsbescheid vom
04.01.2018 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.



Zuwendungsbestätigung bei Durchlaufspenden

- Liegt der Verwaltung KEIN Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung der Körperschaft über die Gemeinnützigkeit vor, oder
- ist die Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt, oder
- wird die Spende nicht gemäß Spenderwillen verwendet,

Es darf KEINE Zuwendungsbestätigung durch die Kommune erfolgen!

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren v. 02. August 2000, mit Änderung v. 14. Mai 2009 (AllMBI S.175))



Durchlaufspende – ohne Zuwendungsbestätigung

- Die Kommune kann den Geldeingang bestätigen, und darauf hinweisen, dass der Betrag wunschgemäß weitergeleitet wurde.
Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um **keine** Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes handelt!



Formular-Link

Bitte benutzen Sie die Vorlagen – somit sind Sie immer SICHER auf dem aktuellen Stand der entsprechenden Vorschriften

Formularvorlagen für Zuwendungsbestätigungen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen:

<https://www.formulare-bfinv.de/>

- Auf der Willkommen-Seite den Link „Formularcenter“ anklicken ...
- dann auf der Startseite dem Link „Formulare A-Z“ folgen...
- Es öffnet sich der komplette Formularkatalog...
- in das Suchfeld rechts oben ist der Begriff „Zuwendung“ einzugeben und es erscheint die für Sie wichtige Auswahl:
 - Formular 001 „Bestätigung über Geldzuwendung /juristische Person des öffentlichen Rechts“ oder
 - Formular 005 „Bestätigung über Sachzuwendung /juristische Person des öffentlichen Rechts“



Handlungsempfehlung

- In der Ausgabe 2/2009 „Bayerischer Gemeindetag“ wurde ein Beitrag über den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von Dr. Thomas Motsch, Bayerisches Staatsministerium des Inneren veröffentlicht. Darin werden Handlungsempfehlungen und Vorgehensweise erörtert.
- Auf den Internet-Seiten der zuständigen Finanzbehörden finden Sie weiterführende Links und hilfreiche Informationen, sowie Kontaktmöglichkeiten der zuständigen Dienststellen.



Muster Geldeingang – keine Zuwendungsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Spender,

wir bestätigen Ihnen hiermit den Geldeingang in Höhe von EUR am xx.xx.20xx auf das Konto der Gemeinde Musterhausen.

Bei der Überweisung des Geldbetrages haben Sie den Verwendungszweck „Bitte Weiterleitung an xxxx und Spendenbestätigung“ angegeben.

Auftragsgemäß haben wir den Betrag an die von Ihnen genannte Institution mit der Bankverbindung DExx.xxxx.xxxx.xxxx.xx überwiesen.

Da uns vom Zuwendungsempfänger weder ein „Freistellungsbescheid von der Körperschafts- und Gewerbesteuer“ noch ein „Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a AO“ des zuständigen Finanzamtes vorgelegt wurde, kann eine Zuwendungsbestätigung durch die Gemeinde Musterhausen **nicht** erstellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um eine Geldeingangsbestätigung und **keine Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes** handelt.

Für eine Zuwendungsbestätigung wenden sie sich bitte direkt an den Zuwendungsempfänger.



Sehr Wichtig!

- *Hinweis auf den Zuwendungsbestätigungen ganz unten beachten:*

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung **erstellt** oder **veranlasst**, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

= Straftatbestand der Begünstigung zur Steuerhinterziehung



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Noch Fragen ?



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und weiterhin
eine spannende Tagung.**